RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1033
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
3180E21-0033 Bitte immer angeben!		Volker Schönbrunn	06131 16-4802 06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 09. Dezember 2021

TOP 8 „Bericht über die aktuelle Situation des Schiedsamtes in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT-Vorlage 18/908

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

> „Der Berichtsantrag gibt mir Gelegenheit, das Schiedsamtswesen in Rheinland-Pfalz kurz vorzustellen, auf die Bedeutung der Schiedspersonen für unser Gemeinwesen und die Rechtspflege hinzuweisen und den Schiedsfrauen und -männern für ihr ehrenamtliches Engagement zu danken.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

In Strafsachen ist die Schiedsperson zuständige Vergleichsbehörde bei Vergehen des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der Verletzung des Briefgeheimnisses, der Körperverletzung, der Bedrohung und der Sachbeschädigung, auch wenn diese Taten im Rausch begangen wurden. Die Erhebung der Privatklage wegen dieser Delikte ist gemäß § 380 Strafprozessordnung nur zulässig, wenn zuvor das Sühneverfahren vor der Schiedsperson erfolglos versucht worden ist.

Ferner ist die Schiedsperson im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung zuständig für den fakultativen Sühneversuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sowie - seit dem 1. Dezember 2008 - auch für das obligatorische Sühneverfahren nach dem Landesschlichtungsgesetz. Dieses verlangt in Ausführung von § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung ein verpflichtendes Schiedsverfahren in bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, bevor Klage bei Gericht erhoben werden kann.

Die Schiedspersonen tragen daher wesentlich dazu bei, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, und zwar durch die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, denen die Schiedsperson als neutrale Vertrauensperson und nicht als Teil einer staatlichen Behörde gegenübertritt.

Dieses ehrenamtliche Engagement ist ein wichtiger Teil unserer Rechtskultur. Es ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen, die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betätigung zu stärken und zu fördern. Als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung konnten im vergangenen Jahr die Gebühren für das Schiedsverfahren, die die Schiedspersonen anteilig als pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, moderat erhöht werden.

Zum konkreten Berichtsantrag möchte ich Folgendes ausführen:

Schiedsamtsbezirke werden nach § 1 der Schiedsamtsordnung für jede Verbandsgemeinde, jede verbandsfreie Gemeinde, jede große kreisangehörige Stadt und jede kreisfreie Stadt gebildet. In jeder der genannten Gebietskörperschaften können in deren eigener Verantwortung auch mehrere Schiedsamtsbezirke gebildet werden, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel im Hinblick auf die Einwohnerzahl, die Gebietsgröße, wegen ungünstiger Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder sonst im öffentlichen Interesse liegender Gründe der Fall sein. Die Bezirkszuschnitte können in kommunaler Verantwortung vor Ort auch wieder verändert werden. Dies ist der Grund, weshalb der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse zur Zahl der Schiedsamtsbezirke vorliegen.

Eine aktuelle Abfrage bei den Amtsgerichten des Landes hat jedoch ergeben, dass zum 30. November 2021 durch die Kommunen 281 Schiedsamtsbezirke eingerichtet waren, von denen derzeit acht unbesetzt sind. 45 der insgesamt 273 ernannten Schiedspersonen - ohne Stellvertretungen - sind Frauen und 228 Männer.

Zur Entwicklung der Schlichtungen seit Änderung des am 01. Dezember 2008 in Kraft getretenen Landesschlichtungsgesetzes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aktuelle Zahlen für das Jahr 2021 noch nicht vorliegen. Die Übersicht über die Geschäftsergebnisse werden durch die Schiedspersonen erst nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres erstellt und sodann über die Amtsgerichte, die Landgerichte und die Oberlandesgerichte jeweils für ihren Bezirk zusammengefasst und dem Ministerium im Frühjahr des Folgejahres übermittelt.

Zur Entwicklung der Zahlen lässt sich ausführen, dass in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verglichen mit dem Geschäftsanfall vor der Einführung der obligatorischen Streitschlichtung ab dem Jahr 2008 ein stetiger Anstieg der Inanspruchnahmen der Schiedspersonen zu verzeichnen ist.

Die Gesamtzahl der Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist von ca. 400-500 Verfahren jährlich schrittweise auf ca. 1.400 angestiegen, in einem Jahr - 2016 - waren sogar 1.500 Verfahren zu verzeichnen.

Die Erfolgsquote liegt auf relativ konstantem Niveau bei circa 40 Prozent. Hervorzuheben ist auch die nicht unbeträchtliche Zahl der Streitschlichtungen ohne formelles Verfahren, also die sogenannten „Tür- und Angelfälle“, von denen nach früheren Erhebungen der überwiegende Teil ebenfalls den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuzuordnen ist. Die Entwicklung der Geschäftsergebnisse im Einzelnen einschließlich der Zahl der erfolgreichen und erfolglosen Schlichtungsverfahren bis einschließlich 2020 haben wir in einer Tabelle zusammengefasst, die ich gerne im Nachgang zur Verfügung stellen kann.

Das Landesschlichtungsgesetz wurde im Jahr 2013 - also nach fünf Jahren Geltungsdauer - umfassend und mit dem Ergebnis evaluiert, dass sich das Gesetz mit seinem Anwendungsbereich bewährt hat. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Landesschlichtungsgesetzes erschien damals - und auch heute - nicht angezeigt.

Rechtlich möglich wäre eine Erweiterung des Landesschlichtungsgesetzes auf vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt, sowie auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Eine solche Ausweitung des Landesschlichtungsgesetzes ist aber derzeit nicht beabsichtigt.

Nach den Erfahrungen einiger Bundesländer - Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein-, die zunächst von der obligatorischen Streitschlichtung in vermögensrechtlichen

Streitigkeiten bis zu 750 Euro Gebrauch gemacht hatten, hat sich das Schlichtungsverfahren in der Praxis insoweit nicht bewährt. Diese Länder haben ihre Entscheidung daher inzwischen revidiert.

Seit dem 1. Mai 2013 ist die obligatorische Schlichtung für zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 750 Euro daher in allen Ländern wieder abgeschafft. Zuletzt hat Baden-Württemberg im April 2013 das obligatorische Schlichtungsverfahren für geringwertige Streitigkeiten entfallen lassen. Grund hierfür war insbesondere, dass die Rechtsuchenden weitgehend von der Möglichkeit des vorhergehenden Mahnverfahrens Gebrauch gemacht haben, um das obligatorische Schlichtungsverfahren aufgrund der Regelung des § 15a Absatz 2 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung zu vermeiden. Dies zeigt, dass das obligatorische Schlichtungsverfahren in diesem Bereich den Interessen der Rechtsuchenden nicht entspricht und für die Justiz einen zusätzlichen Aufwand durch Mahnverfahren nach sich ziehen würde.

Von einer Einbeziehung von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz wurde bei Erlass des Landesschlichtungsgesetzes abgesehen, weil es im Bereich dieses Gesetzes noch an jeder gesicherten Rechtspraxis fehlte und diese Materie bereits deswegen für Schlichtungsverfahren ungeeignet erschien. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz ohnehin nur in geringem Umfang bei Gericht anhängig gemacht werden; der Schulungsaufwand für die Schiedspersonen hingegen beträchtlich wäre. Auch in den anderen Bundesländern wird ein Schlichtungsverfahren bei Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz ganz überwiegend nicht für erforderlich gehalten. Soweit ersichtlich, existiert es nur in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Schleswig-Holstein. Der Anwendungsbereich dürfte aber eher gering sein.

Die Landesregierung sieht daher derzeit kein Bedürfnis, ein obligatorisches Schlichtungsverfahren auch für Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Allge-

meinen Gleichbehandlungsgesetz vorzuschreiben. Entsprechende Forderungen sind auch bislang weder aus der gerichtlichen Praxis noch aus der Anwaltschaft erhoben worden.

Zu den Auswirkungen der Corona Pandemie kann ich berichten, dass den Geschäftsergebnissen der Jahre 2019 und 2020 zu entnehmen ist, dass die Zahl der Anträge in Strafsachen während des ersten Jahres der Pandemie gar nicht, und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur leicht zurückgegangen sind. Hingegen ist die Zahl der am Jahresende nicht erledigten Verfahren - nicht ganz unerwartet - angestiegen. Für das Pandemiejahr 2021 liegen aus den zuvor genannten Gründen der statistischen Erfassung noch keine Zahlen vor.

Die sächliche Ausstattung der Schiedsämter und damit auch die Ausstattung für die elektronische Datenverarbeitung ist Angelegenheit der Kommunen, bei denen die Schiedsämter angesiedelt sind. Der Landesregierung liegen daher keine detaillierten Erkenntnisse zum Grad der Digitalisierung der Schiedsämter vor.

Allgemein lässt sich jedoch ausführen, dass in den Rechtsvorschriften inzwischen explizit klargestellt ist, dass die Kostentragungspflicht der Kommunen auch die Beschaffung und Unterhaltung der zur Geschäftsführung notwendigen EDV-Ausstattung umfasst. Ferner wurden die Regelungen zu den Geschäftsbüchern und Formularen so umgestaltet, dass elektronische Dokumentvorlagen genutzt werden können.

Schließlich ergibt sich aus den Rückmeldungen der Gerichte, dass die Schiedsämter überwiegend per E-Mail erreichbar sind und in der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Verfahrens häufig mit dem Formularserver des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) arbeiten. Naturgemäß ist jedoch bei den Schiedspersonen - wie auch in anderen Berufen oder Tätigkeiten - die Affinität zum digitalen Arbeiten unterschiedlich ausgeprägt, weshalb von verpflichtenden Vorgaben insoweit abgesehen worden ist.

Das Schiedsverfahren als solches kann und soll wegen des gewollten persönlichen Austauschs nicht digital abgewickelt werden. Es handelt es sich um eine förmliche Schlichtungsverhandlung, in der sich die streitenden Parteien persönlich gegenüberstehen und eine Einigung herbeigeführt werden soll. Daran soll sich auch nichts ändern.““

Die im Sprechvermerk erwähnte Tabelle ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

<u>Anlagen:</u>
1 Tabelle

		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Strafsachen	Zahl der Anträge einschl. unerledigter aus dem Vorjahr	278	251	294	375	315	240	195	180	190	166	159	187	157	165
	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	132	139	116	163	120	100	68	63	59	61	56	76	49	51
	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch erfolglos war	102	70	138	169	140	97	91	82	98	70	80	85	80	72
	Zahl der in sonstiger Weise erledigten Anträge	35	32	27	27	33	25	27	27	21	22	10	18	13	22
	Zahl der im Berichtsjahr unerledigten Anträge	9	10	13	16	22	18	9	8	12	13	13	7	17	31
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	Zahl der Anträge einschl. unerledigter aus dem Vorjahr	418	537	850	899	1191	1230	1343	1477	1477	1503	1313	1479	1393	1350
	darunter Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung (gesonderte Erfassung erst ab 2016)										869	814	949	898	851
	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	185	257	409	403	519	518	531	587	560	606	506	573	535	470
	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch erfolglos war	96	130	293	338	470	520	551	611	617	619	499	578	572	574
	Zahl der in sonstiger Weise erledigten Anträge	112	118	81	100	138	127	159	170	178	173	182	140	148	127
	Zahl der im Berichtsjahr unerledigten Anträge	25	32	67	58	65	65	102	110	122	105	126	188	141	176
Zahl der Streitschlichtungen ohne formelles Verfahren (gesonderte Erfassung erst ab 2009)				712	939	890	873	870	855	941	876	779	852	826	795